

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Atelierkirche Volpertshausen. Kunst und Kultur für alle“. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR1458 eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, auf dem Grundstück Kirchgasse in 35625 Hüttenberg-Volpertshausen und in dem Gebäude der Atelierkirche Veranstaltungen zu organisieren oder zu unterstützen, welche das kulturelle Angebot in Gemeinde und Region bereichern sollen. Der Verein verfolgt keine religiösen, weltanschaulichen und parteipolitischen Ziele und tritt für säkulare Offenheit ein.AC

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von künstlerisch-kulturellen Veranstaltungen wie Workshops, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Angeboten für offene Zusammentreffen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

c. den Beitrag durch Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austritt

b. durch Ausschluss

c. durch Tod

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(4) Der Ausschluss erfolgt

a. wenn das Vereinsmitglied länger als zwei Jahre mit seinen Beiträgen im

Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des zweiten Jahres nicht bezahlt,

b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

Satzung/Atelierkirche Volpertshausen e.V.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte kein Einvernehmen erfolgen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

(6) Gegen diesen Ausschluss ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden

b. dem Schriftführer/der Schriftführerin

c. dem Kassierer/ der KassiererIn

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/Vorsitzende und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer/Schriftführerin oder Kassierer/KassiererIn einberufen werden. Der Vorstand trifft sich, sooft es die Vereinsgeschäfte erforderlich machen, jedoch mindestens viermal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Kassierer /die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers / der KassiererIn oder eines anderen unterschreibungsberechtigten Vorstandmitgliedes.

(5) Der Vorstand (l a bis c) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Vertretungsberechtigt für den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassierer/ die KassiererIn. Jede dieser Personen ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, in der Regel per E-Mail, einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand nach einer Woche eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (7) In diesem Fall kann der Vorstand beschließen, dass die Vereinsmitglieder ihre Mitgliederrechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) ausüben. Dies wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Um sicher zu stellen, dass nur Vereinsmitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, ist die Teilnahme nur mittels Zuteilung eines individuellen Logins möglich.
Bei einer solchen Online-Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder beteiligt bzw. angeschrieben wurden. Bis zu dem vom Verein gesetzten Termin muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief oder E-Mail) abgegeben haben. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gewöhnlichen Beschlüssen und 2/3-Mehrheit bei Satzungsänderungen nötig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung
- (4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- (5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine Moderatorin / ein Moderator, welche(r) vom Vorsitzenden vorgeschlagen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere

Satzung/Atelierkirche Volpertshausen e.V.

Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung bzw. geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer(innen) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§14 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name; Vorname, Name des Familienmitglieds, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt).

(2) Die Speicherung und Bearbeitung der Daten erfolgen zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft.

(3) Die Daten werden gelöscht, sobald diese für den beschriebenen Zweck nicht mehr benötigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hüttenberg als Eigner der Liegenschaft Kirchgasse, 35625 Hüttenberg-Volpertshausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

April 2024